

1. Zusatzvereinbarung

zur Rahmenvereinbarung vom 18. Dezember 2020, abgeschlossen gemäß §§ 338 ff ASVG zwischen Ergotherapie Austria, Bundesverband der Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten Österreichs, 1210 Wien, Holzmeistergasse 7-9/2/1, einerseits und der Österreichischen Gesundheitskasse, 1100 Wien, Wienerbergstraße 15-19, andererseits.

§ 1

§ 5 Abs.1 lit. e wird geändert und lautet wie folgt (Änderung unterstrichen):

e. nach Abschluss der Berufsausbildung gemäß lit. a die Ausübung des ergotherapeutischen Dienstes im Rahmen

e.1. einer Vollzeitätigkeit von zumindest einem Jahr (bei Teilzeittätigkeit entsprechend länger)

- *im Dienstverhältnis zum Träger einer Krankenanstalt oder*
- *im Dienstverhältnis zum Träger sonstiger unter ärztlicher Leitung bzw. ärztlicher Aufsicht stehender Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dienen oder*
- *im Dienstverhältnis zu freiberuflich tätigen Ärzten oder*
- *im Anstellungsverhältnis zu freiberuflich tätigen Ergotherapeuten oder*
- *im Dienstverhältnis zu einer sonstigen im Bereich der Krankenbehandlung tätigen Institution, wenn das Kriterium „intensive Zusammenarbeit dieser Einrichtungen mit Ärzten bzw. mit anderen Gesundheitsberufen“ erfüllt ist,*

e.2. einer freiberuflichen Tätigkeit im Ausmaß von mindestens 3 Jahren oder

e.3. einer (Anmerkung: auch kürzeren) freiberuflichen Tätigkeit, die bereits vor dem 31.12.2021 (mit entsprechender Eintragung im Gesundheitsberuferegister) ausgeübt wurde.

Darüber hinaus kann im Einzelfall eine Berufserfahrung im Einvernehmen zwischen dem Verband und der ÖGK auch bestätigt werden, wenn die Gesamtbewertung der beruflichen Aktivität (z. B. Zusammenarbeit mit erfahrenen Angehörigen der Gesundheitsberufe, Vertragsverhältnis zu einem Krankenversicherungsträger) eine den oben angeführten Kriterien gem. lit. e in Hinblick auf Qualität und Quantität gleichwertige Berufserfahrung ergibt.

§ 2

(1) § 15 Abs. 3 wird geändert und lautet wie folgt (Änderung unterstrichen):

(3) Die ergotherapeutische Behandlung ist nur aufgrund ärztlicher Anordnung vorzunehmen. Die ärztliche Anordnung hat eine Diagnose, die gewünschte Leistung und deren Anzahl zu enthalten. Gegebenenfalls ist die Notwendigkeit eines Hausbesuches anzugeben. Grundsätzlich sollen maximal 10 Behandlungen pro Zuweisung verordnet werden; mit besonderer Begründung eines intensiven Behandlungsbedarfes (z. B. bei Multiple Sklerose, Parkinson, cerebraler Insult, Demenz, Kinder mit tiefgreifenden Entwicklungsstörungen oder cerebralen Schädigungen) maximal 20 Behandlungen. Im Falle einer notwendigen Folgeverordnung ist vom Vertragsergotherapeuten dem Zuweiser eine strukturierte Rückmeldung über den Behandlungsverlauf und die (erwartete) Zielerreichung (z.B. in Form des Behandlungsplanes) zu übermitteln, die der ÖGK auf Verlangen zu übermitteln ist. Die ärztliche Anordnung erfolgt durch Vertrags(fach)ärzte, Vertragsgruppenpraxen, Primärvorsorgungseinrichtungen, Krankenanstalten und eigene Einrichtungen der ÖGK. Im Falle einer ärztlichen Anordnung durch vergleichbare Wahlbehandler bedarf diese der Gleichstellung durch die ÖGK.

(2) § 15 Abs. 5 wird geändert und lautet wie folgt (Änderung unterstrichen):

(5) Für die ergotherapeutische Behandlung im Sinne dieses Vertrages sind die in der Krankenordnung der ÖGK festgelegten Bewilligungskriterien einzuhalten. Der Vertragsergotherapeut hat aufgrund der ärztlichen Anordnung den Behandlungsplan (inkl. der notwendigen Befundungsinstrumente/Assessments) zu erstellen und samt der ärztlichen Anordnung dem Patienten zur Bewilligungseinholung zu übergeben bzw. der ÖGK zur Bewilligung zu übermitteln. Im Behandlungsplan ist auch die Anzahl der notwendigen Sitzungen und der voraussichtliche Behandlungszeitraum anzugeben, bzw. ob eine Gruppen- oder eine Einzelbehandlung durchgeführt wird. Die erste Behandlungseinheit, in der die notwendigen Befundungsinstrumente/Assessments durchgeführt werden bzw. aufgrund der der Behandlungsplan erstellt wird, bedarf keiner Bewilligung.

Eine Bewilligungspflicht kann von der ÖGK für die Vertragsergotherapeuten ausgesetzt werden, wenn mit dem Verband für die Vertragsergotherapeuten verbindliche Regelungen vereinbart werden, welche die Ökonomie der ergotherapeutischen Behandlungen anderweitig sicherstellt.

(Anmerkung: Eine solche „Ökonomievereinbarung“ wird befristet für zwei Jahre abgeschlossen; Details sind noch zu klären; jedenfalls wird die Vereinbarung folgende Punkte beinhalten: Auswertung der Ø Behandlungen/Patient und der Ø Behandlungsdauer/Patient, die jeder Vertragspartner verrechnet; mit „Ausreißern“ ist ein Gespräch über die Gründe zu führen.)

§ 3

(1) § 17 Abs. 2 wird geändert und lautet wie folgt (Änderung unterstrichen):

(2) Eine Anstellung kann entweder zur Abdeckung eines Zusatzbedarfs (hierbei erfolgt die Anrechnung auf den Stellenplan) oder zur Entlastung eines Vertragsergothérapeuten (sog. „Anstellung ohne Zusatzbedarf“) genehmigt werden. Die Genehmigung zur Anstellung erfolgt immer befristet. Der Umfang der Anstellung (Behandlungsstunden/Woche) und die Zeitdauer der Befristung sind im Einvernehmen zwischen dem Vertragsergothérapeuten und der ÖGK festzulegen, wobei die ÖGK insbesondere die Bedarfssituation im Einzugsgebiet berücksichtigt. Liegen zum Ende der Befristung die Voraussetzungen zur neuerlichen Genehmigung einer Anstellung vor, ist eine Verlängerung allenfalls mit geändertem Anstellungsumfang möglich.

(2) § 17 Abs. 3 entfällt.

(3) Die Abs. 4 ff des § 17 werden zu den Abs. 3 ff.

§ 4

In § 25 Abs. 2 wird der letzte Satz wie folgt geändert (Änderung unterstrichen):

„Die Vorauszahlung und die Restzahlung erfolgt mit 1 des Monats der Fälligkeit auf das vom Vertragsergothérapeuten bekannt gegebene Konto.“

§ 5

Nach § 25 wird folgender § 25 a neu eingefügt:

§ 25 a **jährliche Vorschusszahlung**

(1) Dem Vertragsergothérapeuten gebührt im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres, beginnend mit dem 1. Quartal 2022, eine Vorschusszahlung auf die nachträgliche Tarifvalorisierung für dieses Kalenderjahr. Für eine Vollzeitstelle beträgt die Vorschusszahlung 1.300,00 €, für eine Teilzeitstelle 650,00 €.

(2) Die im 1. Quartal geleistete Vorschusszahlung wird im Rahmen der für das betreffende Kalenderjahr nachträglich durchzuführenden Tarifvalorisierung (immer Anfangs

April, erstmals 2023) mit dem sich dabei errechnenden Nachzahlungsbetrag gegenverrechnet (Beispiel: Vorschusszahlung im 1. Quartal 2022 geleistet; nachträgliche Tarifvalorisierung des Jahres 2022 erfolgt Anfang April 2023; der sich dabei ergebende Nachzahlungsbetrag reduziert sich um die im 1. Quartal 2022 geleistete Vorschusszahlung).

(3) Für den Fall, dass die Vorschusszahlung den Nachzahlungsbetrag übersteigt, wird der Differenzbetrag bei der Endabrechnung des 1. Quartals des Folgejahres in Abzug gebracht, für das der Vorschuss geleistet wurde (d.h. Vorschusszahlung im 1. Quartal 2022 für 2022 – Abzug des Differenzbetrags bei der Endabrechnung des 1. Quartals 2023). Kann der Differenzbetrag nicht (zur Gänze) mit der Restzahlung ausgeglichen werden, erfolgt der Abzug eines noch offenen Differenzbetrages von den weiteren Honorarauszahlungen an den Vertragsergothérapeuten, sofern zwischen dem Vertragsergothérapeuten und der ÖGK keine besondere Vereinbarung über die weiteren Rückzahlungsmodalitäten getroffen wird.

(4) Sollte das Vertragsverhältnis mit dem Vertragsergothérapeuten während eines Kalenderjahres enden, wird die im 1. Quartal geleistete Vorschusszahlung für jeden Monat des bevorschussten Kalenderjahres, in dem kein Einzelvertrag mehr besteht, um 1/12 des Vorschussbetrages gekürzt. Die anteilige Vorschusszahlung wird mit der für das Kalenderjahr gebührenden anteiligen nachträglichen Tarifvalorisierung entsprechend den Abs. 2 und 3 gegengerechnet. Ein dabei entstehender Differenzbetrag ist dem Vertragsergothérapeuten von der ÖGK unverzüglich nach der Berechnung bekanntzugeben und binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe entweder über eine Nachzahlung oder eine Rückzahlung auf die bekannt gegebenen Konten auszugleichen.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten bei unterjährigem Vertragsbeginn sinngemäß; die Vorschusszahlungen werden je nach Vertragsbeginn aliquotiert. Die Auszahlung der aliquotierten Vorschusszahlung erfolgt zu Beginn des auf den Vertragsbeginn folgenden Quartals.

§ 6

Die Anlage 5 (Tarifanlage) wird durch die Beilage zu dieser Zusatzvereinbarung ersetzt und bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung. Durch die Änderung erfolgt eine Klarstellung zu den Vor- und Nachbereitungstätigkeiten (Seite 1 der Anlage 5) und die Aufnahme von eigenen Verrechnungspositionen für teletherapeutische Leistungen.

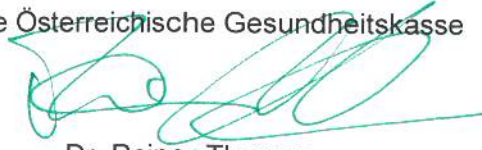
§ 7

- (1) § 1 tritt rückwirkend mit 1. April 2021 in Kraft.
- (2) Die §§ 2 bis 6 treten rückwirkend mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

Beilage

Wien, am 22.02.2022

Für die Österreichische Gesundheitskasse



Dr. Rainer Thomas
Generaldirektor-Stellvertreter

Für Ergotherapie Austria
Ergotherapie Austria
A-1210 Wien, Holzmeisterg. 7-9/2.1
www.ergo.at
Präsidentin



